

## Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung

## Handel auf 2. Linie an der SIX Swiss Exchange

Handel auf 2.	Linie an der Six Swiss Exchange
Rechtliche Grundlagen	Die ordentliche Generalversammlung der HBM Healthcare Investments AG, Bundesplatz 1, Zug («HBM» oder die «Gesellschaft») hat am 20. Juni 2014 dem Antrag des Verwaltungsrats zugestimmt, eigene Aktien zwecks nachfolgender Vernichtung durch Kapitalherabsetzung im Umfang von maximal 10% der ausstehenden Namenaktien zurückzukaufen (das «Rückkaufprogramm»).  Das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 468'029'425.50 und ist in 8'000'503 Namenaktien von je CHF 58.50 Nennwert eingeteilt.  Der Umfang des Rückkaufprogramms beträgt maximal 10% der Stimmrechte bzw. maximal 800'000 Namenaktien basierend auf dem im Handelsregister eingetragenen Aktienkapital und der Stimmrechte. Auf der Basis des Schlusskurses der Namenaktie an der SIX Swiss Exchange vom 30. Oktober 2014 von CHF 91.50 beträgt der Marktwert des Rückkaufprogramms CHF 73,2 Mio. Der effektive Umfang des Rückkaufprogramms wird einerseits durch die frei verfügbare Liquidität der Gesellschaft, den Bestand eigener Aktien und aufgrund der Marktlage vom Verwaltungsrat nach Ermessen bestimmt. Zukünftige ordentliche Generalversammlungen werden über eine Kapitalherabsetzung in der Höhe des jeweils erzielten Rückkaufvolumens beschliessen.
Handel auf der 2. Linie an der SIX Swiss Exchange	Im Rahmen des Rückkaufprogramms wird an der SIX Swiss Exchange eine 2. Handelslinie gemäss Standard für Investmentgesellschaften für Namenaktien der HBM errichtet. Auf dieser 2. Handelslinie kann ausschliesslich HBM mittels der mit dem Rückkaufprogramm beauftragten Bank als Käuferin auftreten und eigene Aktien erwerben. Der ordentliche Handel in Namenaktien der HBM unter der Valorennummer 1.262.725 wird von dieser Massnahme nicht betroffen sein und normal weiter geführt. Ein verkaufswilliger Aktionär der HBM hat die Wahl, Aktien entweder auf der ordentlichen Handelslinie zu verkaufen oder aber sie der Gesellschaft auf der 2. Handelslinie anzudienen.  HBM behält sich das Recht vor, das Rückkaufprogramm jederzeit zu beenden und hat keine Verpflichtung, eigene Aktien über die 2. Handelslinie zu kaufen; sie wird je nach Marktgegebenheiten als Käuferin auftreten. Die im Rundschreiben Nr. 1 der Übernahmekommission vom 27. Juni 2013 enthaltenen Bedingungen werden eingehalten.
Rückkaufspreis	Die Rückkaufspreise bzw. die Kurse auf der 2. Handelslinie bilden sich in Anlehnung an die Kurse der auf der ordentlichen Handelslinie gehandelten Namenaktien der HBM.
Auszahlung des Nettopreises und Titellieferung	Der Handel auf der 2. Handelslinie stellt ein normales Börsengeschäft dar. Die Auszahlung des Netto- preises (Rückkaufspreis abzüglich Verrechnungssteuer auf der Differenz zwischen Rückkaufspreis und No- minalwert) sowie die Aktienlieferung finden deshalb usanzgemäss zwei Börsentage nach dem Abschluss- datum statt.
Beauftragte Bank	Die UBS AG wird den Aktienrückkauf über ihren Unternehmensbereich UBS Investment Bank durchführen. UBS Investment Bank wird als alleiniges Börsenmitglied Geldkurse auf der 2. Handelslinie stellen.
Dauer des Rückkauf- programms	Das Rückkaufprogramm beginnt am 3. November 2014 und wird bis voraussichtlich 19. Juni 2017 aufrechterhalten.
Börsenpflicht	Gemäss Regelwerk der SIX Swiss Exchange sind bei Aktienrückkäufen auf einer 2. Handelslinie ausserbörsliche Transaktionen unzulässig.
Maximales Rückkauf- volumen pro Tag	HBM veröffentlicht das maximale Rückkaufvolumen pro Tag gemäss Art. 55b Abs. 1 lit. (c) BEHV auf ihrer Webseite unter folgender Adresse: www.hbmhealthcare.com/de/investoren/aktienrueckkaufprogramm.php
Veröffentlichung der Rückkaufstransaktionen	HBM wird laufend über die im Rahmen des Rückkaufprogramms getätigten Rückkäufe auf ihrer Webseite unter folgender Adresse informieren: www.hbmhealthcare.com/de/investoren/aktienrueckkaufprogramm.php
Eigenbestand der HBM	Per 30. Oktober 2014 hielt HBM 180'819 Namenaktien im Eigenbestand. Dies entspricht 2.26% der Stimmrechte und des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals.
Bedeutende Aktionäre	Nach Kenntnisstand von HBM hielten per 30. Oktober 2014 die folgenden wirtschaftlich Berechtigten mehr als 3% der Stimmrechte und des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals:  - Alpine Select AG, Bahnhofstrasse 23, 6300 Zug  - Astellas Pharma Inc., 2-3-11, Nihonbashi-Honcho, Chuo-Ku, 103-8411 Tokyo, Japan  - Red Rocks Capital LLC, 25188 Genesee Trail Road, Suite 250, Golden, CO 80401 USA  3.09%  HBM verfügt derzeit über keine Kenntnisse hinsichtlich der Absichten der bedeutenden Aktionäre bezüglich eines Verkaufs von Namenaktien im Rahmen des Rückkaufprogramms.
Information der HBM	HBM bestätigt, dass sie über keine nicht-öffentlichen Informationen verfügt, welche eine Entscheidung der Aktionäre massgeblich beeinflussen könnten.
Steuern und Abgaben	Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird sowohl bei der eidg. Verrechnungssteuer wie auch bei den direkten Steuern als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft behandelt. Im Einzelnen ergeben sich daraus für die verkaufenden Aktionäre nachstehende Steuerfolgen:  1. Verrechnungssteuer  Die eidgenössische Verrechnungssteuer beträgt 35% der Differenz zwischen Rückkaufspreis der Aktien und deren Nominalwert. Die Steuer wird durch die zurückkaufende Gesellschaft bzw. durch deren beauftragte Bank zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom Rückkaufspreis abgezogen. In der Schweiz domizilierte Personen haben Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer, wenn sie zum Zeitpunkt der Rückgabe das Nutzungsrecht an den Aktien hatten und keine Steuerungehung vorliegt (Art. 21 VStG). Im Ausland domizilierte Personen können die Verrechnungssteuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern.  2. Direkte Steuern  Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer.  a) Im Privatvermögen gehaltene Aktien:  Bei einer direkten Rückgabe der Aktien an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufspreis und Nominalwert der Aktien steuerbares Einkommen dar (Nennwertprinzip).  b) Im Geschäftsvermögen gehaltene Aktien:  Bei einer direkten Rückgabe der Aktien an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufspreis und Buchwert der Aktien steuerbaren Gewinn dar (Buchwertprinzip).  Aktionäre mit Steuerdomizil im Ausland werden gemäss der Gesetzgebung des entsprechenden Landes besteuert.  3. Gebühren und Abgaben  Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung ist für den andienenden Aktionär umsatzabgabefrei. Die Gebühren der SIX Swiss Exchange sind jedoch geschuldet.
Anwendbares Recht und Gerichtsstand	Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.
Valorennummern, ISINs und Tickersymbole	Namenaktie von CHF 58.50 Nennwert (1. Handelslinie)         1.262.725         CH0012627250         HBMN           Namenaktie von CHF 58.50 Nennwert (2. Handelslinie)         25.771.709         CH0257717097         HBMNE
•	Tambination vol. Cit. 30.30 Neilinwert (2. Handelslille) 23.77 1.703 CH02377 17037 Indiwine

Diese Anzeige stellt keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a bzw. 1156 OR dar.

**Ort und Datum** 

Zug, 3. November 2014

This offer is not made in the United States of America and to US persons and may be accepted only by Non-US persons and outside the United States. Offering materials with respect to this offer may not be distributed in or sent to the United States and may not be used for the purpose of solicitation of an offer to purchase or sell any securities in the United States.

